

Abteilungsordnung

der Seglergemeinschaft München e.V., eingetragen im Vereinsregister der Stadt München unter der Nummer 9177, in der Fassung vom 23. Januar 2016.

Die Mitgliederversammlung hat dem Verein durch Beschluss vom 13. März 2015 folgende Abteilungsordnung gegeben, die zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. Februar 2016 geändert wurde:

1. Allgemeines

- 1.1. Mit dieser Abteilungsordnung macht der Verein von der satzungsgemäßen Möglichkeit Gebrauch, rechtlich unselbständige Abteilungen zu schaffen.
- 1.2. Die Abteilungen dienen der organisatorischen Gliederung und Verwaltung des Vereins. Die Übergänge zwischen den Abteilungsaufgaben sind teilweise fließend. Die Abteilungen arbeiten im Interesse des Vereins an ihren Schnittstellen zusammen.

2. Abteilungen

- 2.1. Der Verein unterhält die nachfolgenden Abteilungen. Die Aufgaben der Abteilungen sind in Ziffer 3 geregelt.
 - a) Jollenrat
 - b) Sportsegeln
 - c) Gemeinsames Jollensegeln
 - d) Ausbildung
 - e) Skipperrat
 - f) Regattaorganisation
 - g) Hütte
 - h) Öffentlichkeitsarbeit

3. Aufgaben der Abteilungen

- 3.1. In der Abteilung *Jollenrat* sind nachfolgend bezeichnete Aufgaben und Verantwortungen angegliedert.

- Pflege und Wartung der Vereinsboote
 - Erarbeitung von Nutzungsrichtlinien für die Vereinsboote, die dann vom Vereinsausschuss beschlossen werden
- 3.2. In der Abteilung *Sportsegeln* sind nachfolgend bezeichnete Aufgaben und Verantwortungen angegliedert.
- Bildung, Betreuung und Förderung von Regattasegelteams
 - Regelmäßige Teilnahme an Regatten
 - Regelmäßige Durchführung der Sportsegelveranstaltungen (Mittwochssegeln, Sportsegel- und Regattatrainings)
- 3.3. In der Abteilung *Gemeinsames Jollensegeln* sind nachfolgend bezeichnete Aufgaben und Verantwortungen angegliedert.
- Organisation und Durchführung von regelmäßigen Gemeinschafts- und Freizeitegelveranstaltungen des Vereins (gemeinsames Jollensegeln, Nachtsegeln, Familiensegeln, Themensegeln usw.)
- 3.4. In der Abteilung *Ausbildung* sind nachfolgend bezeichnete Aufgaben und Verantwortungen angegliedert.
- Ausbildung Sportsegelschein
 - Ausbildung Sportboot-Führerschein See (SBF-See)
 - Ausbildung Sportküstenschifferschein (SKS)
 - Ausbildung Sicherheitsboot
 - Seglerische Weiterbildung der Vereinsmitglieder (Kurse, Seminare, Veranstaltungen)
- 3.5. In der Abteilung *Skipperrat* sind nachfolgend bezeichnete Aufgaben und Verantwortungen angegliedert.
- Planung und Durchführung von Vereinstörns
 - Ausbildung neuer Vereinsskipper (Tutoring, Einbindung als Co-Skipper auf Törns, Unterstützung bei SSS usw.)
 - Unterstützung der Vereinsmitglieder beim Chartern (Vorgehen, Verträge, Versicherungen, Revierkunde usw.)
- 3.6. In der Abteilung *Regattaorganisation* sind nachfolgend bezeichnete Aufgaben und Verantwortungen angegliedert.
- Planung, Ausschreibung, Einladung und Durchführung von Regatten
 - Organisation und Betreuung des Rahmenprogramms

4. Besondere Qualifikationen und Voraussetzungen

4.1. Für eine Tätigkeit als Vereinsskipper mit der Berechtigung, für den Verein den übrigen Vereinsmitgliedern Segeltörns anzubieten, muss ein Anwärter mindestens die folgenden besonderen Qualifikationen oder Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- Sportküstenschifferschein (SKS) oder gleichwertiger Befähigungsnachweis
- UKW-Seefunkschein (SRC) oder gleichwertiger Befähigungsnachweis
- Teilnahme an mindestens einem zur Anerkennung als Vereinsskipper erforderlichen Theorie-Seminar des Vereins
- Teilnahme an mindestens einem Skipper-Trainingstörn des Vereins als Teilnehmer
- Mindestens einmalige eigenverantwortliche Führung eines Bootes auf einem Vereinstörn in Flottille mit einem weiteren von einem Vereinsskipper geführten Bootes
- Beschluss der Abteilungsversammlung des Skipperrates über die Aufnahme des Anwärters als Vereinsskipper

Für Inhaber mindestens des Sportseeschifferscheins (SSS) oder einer vergleichbaren Qualifikation entfallen die Erfordernisse für ein vereinsinternes Theorieseminar und einen vereinsinternen Skipper-Trainingstörn. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Abteilungsversammlung des Skipperrates.

5. Organisation, Verantwortlichkeiten

5.1. Die Abteilungen organisieren sich intern selbständig. Jede Abteilung ist ermächtigt, sich selbst eine für die jeweilige Abteilung verbindliche Geschäftsordnung zu geben. Die Geschäftsordnung der Abteilung ist von der Abteilungsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der angegebenen gültigen Stimmen zu beschließen.

5.2. Der Abteilungsleiter berichtet dem Vereinsausschuss in den Ausschusssitzungen über die Erfüllung der Aufgaben und die Entwicklung in der Abteilung. Der Vorstand bleibt gegenüber dem Verein gesamtverantwortlich.

6. Sitzungen der Abteilungsversammlung

6.1. Die Abteilungen treffen Entscheidungen im Rahmen ihrer Selbstverwaltungskompetenz grundsätzlich in der Abteilungsversammlung. Beschlüsse der Abteilung können auch im Umlaufwege (schriftlich, per Telefax, telefonisch, mündlich, per E-Mail, per Video-Konferenz) getroffen werden, wenn kein Abteilungsmitglied widerspricht.

6.2. Die Abteilungsversammlung findet regelmäßig zweimal im Kalenderjahr statt. Sie ist überdies einzuberufen, wenn der Vorstand, der Abteilungsleiter oder die Hälfte der Abteilungsmitglieder

dies verlangt. Jedes Abteilungsmitglied hat das Recht zu verlangen, dass von ihm benannte Punkte auf die Tagesordnung einer Sitzung der Abteilungsversammlung gesetzt werden.

- 6.3. Die Festlegung der Termine, die Einberufung und die Tagesordnung für Sitzungen der Abteilungsversammlung, die Leitung dieser Sitzungen sowie das Sitzungsprotokoll sind Sache des Abteilungsleiters. Für Ladung und Fristen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.
- 6.4. Die Abteilungsversammlung wird nach Möglichkeit alle ihre Beschlüsse einstimmig fassen. Ergibt sich in einer zur Entscheidung anstehenden Angelegenheit ausnahmsweise kein Einvernehmen, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Abteilungsleiters den Ausschlag.
- 6.5. Die Abteilungsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse, die nicht einstimmig gefasst werden, sind im Protokoll mit dem jeweiligen Abstimmungsverhältnis kenntlich zu machen.

7. Ausführung von Abteilungsentscheidungen

- 7.1. Die Ausführung der von der Abteilungsversammlung beschlossenen Maßnahmen wird durch den Abteilungsleiter veranlasst. Der Abteilungsleiter ist berechtigt, die Ausführung an ein anderes Abteilungsmitglied zu delegieren.
- 7.2. Der Abteilungsleiter bleibt dabei für die Kontrolle der Umsetzung der in den Abteilungssitzungen getroffenen Entscheidungen verantwortlich.

8. Finanzierung und Budget

Einer Abteilung kann ein konkretes Budget an Finanzmitteln zur freien Verwendung im Rahmen der Aufgaben der Abteilung zur Verfügung gestellt werden. Die Ausstattung von Abteilungen mit Finanzmitteln regelt die Finanzordnung des Vereins.

9. Schriftform

Eine in dieser Abteilungsordnung vorgesehenen Schriftform ist unter den Voraussetzungen des § 127 Abs. 2 BGB, insbesondere bei Übermittlung durch elektronische Post per E-Mail, gewahrt.